



43. Deutschland ein Land der Vereine

erstellt am: 07.01.2008 gesendet am: 15.01.2008

Wie schon einmal berichtet, haben sich die Vorschriften für Vereine, Spenden und ehrenamtliche Tätigkeiten geändert. Der Staat will das bürgerliche Engagement stärken.

Betroffen sind fast alle, die schon einmal gespendet haben. Für Spenden bis zu 200,- € reicht der Kontoauszug. Früher war die Grenze bei 100,- €. Wer mehr geben kann oder will, darf bei der Steuererklärung jetzt doppelt so viel absetzen. Statt wie bisher 5 % bzw. 10%, nun 20 % seines Einkommens. Die bisherige Verteilung der Großspenden auf sieben Jahre, wurde gestrichen.

Der Übungsleiterfreibetrag, für nebenberufliche Tätigkeit, z. B. für Fußballtrainer, wurde von 1.848,- € auf 2.100,- € angehoben. Übungsleiter können vom Verein monatlich 175,- € steuerfrei erhalten. Wenn das dann mit dem 400,- € Minijob kombiniert wird, kommen monatlich 575,- € steuer- und sozialversicherungsfrei zusammen.

Entstehen jemanden Kosten, auf die er einen Erstattungsanspruch hat, können diese in eine Spende umgewandelt werden; z. B. Der Vater eines jugendlichen Sportlers, fährt seinen Sohn und einige seiner Spielerkameraden zu einem Spiel in den 25 km entfernten Ort. Der Verein kann für diese Fahrt eine Spendenquittung in Höhe von 15,- € ($2 \times 25 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 15,- \text{ €}$) ausstellen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinssatzung diese Regelung enthält.

Für nebenberufliche Einkünfte, die aus einem gemeinnützigen Bereich stammen und nicht von anderen Vorschriften begünstigt sind, wird eine Aufwandspauschale von 500,- € jährlich gewährt. Zur Folge hat die Einführung dieses Freibetrags, dass für diese Einnahmen bis zu 500,- € Aufwendungen im Jahr anerkannt werden, ohne dass diese nachgewiesen werden müssen.